



ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von

LIC. IUR. MAGNUS KÜNG WETTINGEN
AARGAUISCHE URKUNDSPERSON

am 26. November 2013

Stiftungsurkunde über die Errichtung der

STIFTUNG BEGEGNUNG MIT TIEREN

Der Unterzeichnende, lic. iur. Magnus Küng, Urkundsperson in Wettingen, hat an der heutigen Gründung der **Stiftung Begegnung mit Tieren**, persönlich teilgenommen und **bescheinigt** im Auftrage des Gründers und gestützt auf die persönlichen Wahrnehmungen und Feststellungen **öffentlich**: /



1
2

4

PRÄAMBEL

Anlass zur Gründung der Stiftung sind die positiven Erfahrungen und Ergebnisse, welche in den letzten Jahren in der tiergestützten Therapie für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen erreicht wurden. Die grosse Nachfrage nach diesen Angeboten und die gute Vernetzung mit verschiedenen Institutionen der Region hat die Initianten der Stiftung darin bestärkt, das Angebot langfristig sicherzustellen. ✓

Die „Stiftung Begegnung mit Tieren“ will Menschen präventiv, pädagogisch und therapeutisch nach individuellen Bedürfnissen zusammen mit den Co-Therapeuten, den Tieren, begleiten.

Als Co-Therapeuten in der Therapie zeichnen sich Tiere durch ihr authentisches Verhalten und ihre nonverbale Körpersprache aus. Sie begegnen Menschen ohne Vorurteile. Ein Tier zu pflegen, Verantwortung zu übernehmen, gebraucht zu werden, stärkt den Selbstwert. Sich von einem Pferd tragen zu lassen, braucht Mut und Vertrauen. Grundbedürfnisse werden befriedigt, das Körpergefühl und die Wahrnehmung werden dabei gefördert. Glücksgefühle werden ausgelöst und das Selbstvertrauen wird gestärkt. ✓

Es ist den Initianten ein Anliegen, für möglichst viele Menschen ein vielseitiges Angebot zu schaffen, um Tieren zu begegnen, mit Tieren zu lernen und mit Tieren gesund zu werden.

I. NAME, SITZ UND ZWECK DER STIFTUNG

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen „Begegnung mit Tieren“ wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wettingen errichtet.

1.2 Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

2.1 Die Stiftung fördert und unterstützt im Kanton Aargau geeignete Bestrebungen zur pädagogischen und therapeutischen Begegnung von sozial benachteiligten, psychisch kranken oder behinderten Menschen (nachfolgend kurz: Klienten) mit Heim- und Nutztieren, insbesondere mit Pferden. ✓

2.2 Die Stiftung ist gemeinnützig tätig. Die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Kapital, Spenden, Gewinne etc.) setzt sie in diesem Wirkungsfeld insbesondere ein für:

Korr.
02.12.2013



b

- a. Die Ermöglichung der Begegnung von Klienten mit Tieren ganz allgemein, sowohl in Einzel- oder Gruppentherapien, wie auch in der pädagogischen Förderung.
- b. Die Ermöglichung von tiergestützten Therapien für Klienten aus minderbemittelten Verhältnissen.
- c. Die Unterstützung von Personen, Institutionen und Firmen beim Aufbau und Betrieb von tiergestützten pädagogisch-therapeutischen Angeboten im Sinne des Stiftungszweckes.
- d. Die Zusammenarbeit mit pädagogisch-therapeutischen Institutionen oder Personen, welche in diesem Feld tätig sind.
- e. Die Zusammenarbeit mit den Schulen.
- f. Die Förderung von Auszubildenden im Gebiet der tiergestützten Therapie und Pädagogik.
- g. Öffentlichkeitsarbeit.

II. STIFTUNGSVERMÖGEN

Art. 3

- 3.1 Der Stifter Luzius Sozzi-Brunner widmet als Stiftungsvermögen CHF 30'000.00 (Schweizer Franken dreissigtausend) in bar.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Bei den Anlagen soll das Risiko verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden.
- 3.3 Das Stiftungsvermögen wird geäuftnet durch:
 - a) Erträge des Stiftungsvermögens
 - b) Betriebserträge
 - c) Erträge zugunsten der Stiftung durchgeführten Aktionen, wie Bazar, kulturelle Anlässe, Gemeinde- und Quartierfeste, Vereinsveranstaltungen, usw.
 - d) Zuwendungen Dritter, Vermächnisse, Schenkungen, öffentliche Sammlungen, usw.
- 3.4 Das Stiftungsvermögen darf nur für Stiftungszwecke verwendet werden.

III. ORGANISATION

Art. 4 Zusammensetzung des Stiftungsrats

- 4.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle. Der Stiftungsrat zählt drei bis neun Mitglieder.



6

- 4.2 Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
- Herrn Luzius Sozzi, Wettingen, Präsident des Stiftungsrates
 - Frau Tanja Bürgi, Wettingen, Vizepräsidentin des Stiftungsrates
 - Herrn Peter Paul Stöckli, Wettingen
 - Herrn Fabian Blum, Wettingen
 - Frau Elisabeth Regez Jeschki Baden
 - Herr Dennis Clair. Turner, Horgen
 - Herr Urs Hepp, Uetikon a. See
- 4.3 Für das Amt eines Stiftungsrates sind Persönlichkeiten zu wählen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind, ebenso Personen mit entsprechender Sach- und Fachkompetenz im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- 4.4 Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4.5 Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so ist eine geeignete Person für den Rest der Amtsperiode zu wählen. Sie kann nachher für die neue Amtsperiode zum Stiftungsrat bestimmt werden.
- 4.6 Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund besteht vor allem dann, wenn das betreffende Mitglied die Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern. Der Beschluss über die Abberufung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zu eröffnen.

Art. 5 Aufgaben des Stiftungsrats

- 5.1 Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Er hat alle Geschäfte der Stiftung zu erledigen, die nach Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
 - Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
 - Abnahme der Jahresrechnung
- 5.2 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er erlässt ein Reglement über die Einzelheiten der Organisation und die Anlage des Vermögens, soweit dies nicht in dieser Urkunde festgelegt wurde. Er kann eine Geschäftsleitung bilden und ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
- 5.3 Der Präsident versammelt den Stiftungsrat so oft es die Umstände erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates eine Sitzung verlangen, so hat er eine solche sofort einzuberufen. Der Präsident führt den Vorsitz und legt dem Stiftungsrat alle in dessen Kompetenzen fallenden Geschäfte vor. Er sorgt für die Vollziehung sämtlicher Beschlüsse des Stiftungsrates.



- 5.4 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Über die Sitzung des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt.
- 5.5 Sofern kein Stiftungsratsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates mitwirkt, sind Beschlüsse des Stiftungsrates auf dem Zirkularweg (schriftlich, E-Mail, Telefon) gültig. Sie sind ins Protokoll der nächsten Sitzung des Stiftungsrates aufzunehmen.
- 5.6 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Stiftungsrates kann ausgerichtet werden, wenn sie Aufgaben übernehmen, welche über die ordentliche Stiftungsratsstätigkeit hinausgehen (vgl. Ziff. 5.10).
- 5.7 Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, Verträge über Kauf, Miete, Pacht, Neubauten, Baurecht- und Grundpfandverträge abzuschliessen. Er prüft und genehmigt jährlich das Budget sowie anhand der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes die Rechnung.
- 5.8 Der Stiftungsrat beschliesst über die Art der Revision. Gestützt darauf bezeichnet er eine Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.
- 5.9 Der Stiftungsrat überwacht den Betrieb und die von ihm delegierten Aufgaben an Mitglieder des Stiftungsrates und/oder Dritte.
- 5.10 Der Stiftungsrat setzt die Entschädigungen und Kompetenzen der von ihm beauftragten Mitglieder des Stiftungsrates und/oder Dritten fest.

Art. 6 Revisionsstelle

- 6.1 Der Stiftungsrat wählt einen oder mehrere zugelassene und unabhängige Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle.
- 6.2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.
- 6.3 Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung. Sie berichtet schriftlich an den Stiftungsrat im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages.
- 6.4 Sofern die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, kann die Stiftung auf eine Revisionsstelle verzichten.

IV. LIQUIDATION

Art. 7

- 7.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Die Stiftung darf nur aufgehoben werden, wenn die im Gesetz vorgesehenen Gründe (Art. 88 ZGB) zutreffen.
- 7.2 Die Aufhebung wird durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Diese muss zustimmen.



- 7.3 Im Falle einer Auflösung überträgt der Stiftungsrat Gewinn und Kapital an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen und/oder Stiftungen. Die Empfänger müssen den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen, ebenfalls von der Steuer befreit sein und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Das Original dieser Urkunde dient dem Handelsregisteramt Aargau als Rechtsgrundaussweis. Je ein Exemplar geht an den Stifter, die Stiftung und an jedes Mitglied des ersten Stiftungsrates. Drei beglaubigte Urkunden erhält sodann die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau (teilweise zur Weiterleitung und Anmeldung an das Handelsregisteramt).

Wettingen, den 26. November 2013

Der Stifter:



Luzius Sozzi



BEURKUNDUNG

Die unterzeichnende Urkundsperson **bescheinigt öffentlich:**

1. Diese Urkunde wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften verfasst.
2. Der handlungsfähige Herr Luzius Andreas Sozzi, 1954, welcher sich durch Vorlage seiner Identitätskarte ausweist, hat die vorstehende Urkunde vor mir gelesen und mir persönlich erklärt, sie enthalte seinen mitgeteilten Willen. Unmittelbar anschliessend hat er diese Urkunde in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet.

Wettingen, den 26. November 2013

Die Urkundsperson:



A handwritten signature in dark ink, appearing to be "MK", written over a light blue horizontal line.